

Einladung zur Teilnahme im SWISS Pavilion

# PLMA 2012.

World of Private Label.  
Amsterdam, 22.–23. Mai 2012



## Die Messe



### PLMA – Welt der Handelsmarken.

Seit fast 26 Jahren treffen sich auf der jährlichen internationalen Fachmesse der PLMA «Welt der Handelsmarken» Einzelhändler und Hersteller, um neue Produkte kennen zu lernen, neue Kontakte zu knüpfen und sich von neuartigen Ideen inspirieren zu lassen, die ihrem Handelsmarkenprogramm zu Erfolg und Wachstum verhelfen.

Neue Produkte, Kontakte und Ideen waren noch nie so notwendig wie heute. Der Marktanteil der Handelsmarken war noch nie so gross wie zurzeit. Die Zukunft verspricht sogar noch eine Zunahme der Handelsmarken, da Einzelhandelsketten international expandieren und das Marketing ihres Unternehmens und ihrer Produkte verstärken.

Die Osec bietet an dieser einzigartigen Fachmesse der Handelsmarken auch 2012 wieder ihre bewährte Plattform mit dem erprobten Leistungspaket an und organisiert für exportorientierte Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen in den Bereichen Food und Nonfood je einen **SWISS** Pavilion.

## Veranstalter/Ort

Private Label Manufacturers Association (PLMA)  
<http://www.plmainternational.com>

RAI Exhibition Center, Amsterdam  
<http://www.rai.nl>

## PLMA 2011 in Zahlen

- Nettofläche: 33'219 m<sup>2</sup> (2010: 32'184 m<sup>2</sup>)
- Anzahl Aussteller: 2'014 (2010: 1'933) aus 66 Ländern, davon Food: 1'395, und Nonfood: 619
- Anzahl Besucher: 9'216 (2010: 8'000) aus 106 Ländern

## Rahmenprogramm

- Seminare vor der Messe bringen die Teilnehmer in den Bereichen Marktforschung, Trends und Branchen-Informationen auf den neuesten Stand.
- Auf der New Product Expo werden innovative neue Produkte und Verpackungen ausgestellt.
- Im PLMA Ideen-Supermarkt werden Handelsmarkenprogramme aus der ganzen Welt vorgestellt.

## Besucher

Die PLMA zieht Besucher/Einkäufer an, die weltweit die folgenden Branchen vertreten: Grosshandel • Einzelhandel • Supermärkte/Hypermärkte • Discounter • Kaufhäuser • Drogeriemärkte • Heimwerker-Grossmärkte • Cash & Carry • Distribution • Import/Export • Dienstleistungen

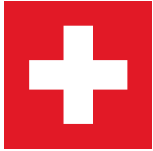
## Aussteller

Hersteller/Vertrieb des folgenden Warenangebots:

**Food:** Jegliche Produkte der Nahrungsmittelbranche wie Frischprodukte • Snacks • Tiefkühl- und Kühlprodukte • Getränke (alkoholisch und nicht-alkoholisch) • haltbare Lebensmittel • Süssigkeiten • Säuglingsnahrung • Speisefette, -öle • Kräuter, Gewürze • Gesundheits-, diätetische und biologische Produkte

**Nonfood:** Kosmetika • Schönheitsartikel • OTC Medikamente und Vitamine • Gesundheitsartikel • Baby-Care-Artikel • Pet Food • Haushaltsprodukte • Küchenprodukte • Autopflege-, Garten- und Haushaltswaren • Heimwerkerartikel • Freizeit, Unterhaltung und Dienstleistung • Bekleidung, Wäsche und Schuhe

## SWISS Pavilion



Switzerland.

## Beteiligungsvarianten und Konditionen

### Folgende Vorteile zeichnen den SWISS Pavilion aus:

- Professioneller Service – sichergestellt durch ein kompetentes Team – vor, während und nach der Messe
- Attraktiver Standort
- Offene und dynamische Gestaltung
- Erzielung hoher Aufmerksamkeit unter der bekannten Dachmarke «Schweiz.» – die ideale Voraussetzung für die Präsentation Ihrer Produkte und Neuheiten

#### 1 Standeinheit (9 m<sup>2</sup>)

CHF 8'950.–

inkl. Standfläche, Standbau (Rück- und Seitenwände), Rahmengestaltung, 1 Tisch, 4 Stühle, Firmenbeschriftung mit Originallogo, Beleuchtung, 1 elektrischer Anschluss (220 Volt), 1 Papierkorb

#### 1½ Standeinheiten (13,5 m<sup>2</sup>)

CHF 13'230.–

inkl. Standfläche, Standbau (Rück- und Seitenwände), Rahmengestaltung, 1 Tisch, 4 Stühle, Firmenbeschriftung mit Originallogo, Beleuchtung, 1 elektrischer Anschluss (220 Volt), 1 Papierkorb

#### 2 Standeinheiten (18 m<sup>2</sup>)

CHF 17'300.–

inkl. Standfläche, Standbau (Rück- und Seitenwände), Rahmengestaltung, 2 Tische, 8 Stühle, Firmenbeschriftung mit Originallogo, Beleuchtung, 1 elektrischer Anschluss (220 Volt), 2 Papierkörbe

Grössere Beteiligungsvarianten/Buchung von 3 und mehr Standeinheiten auf Anfrage möglich.

### Alle Teilnahmevarianten schliessen zudem das folgende Leistungspaket mit ein:

**Kommunikation/Werbung:** Besuchermarketing, Internetauftritt auf der Osec-Website mit direkten Links zu allen Ausstellerfirmen, alphabetischer Katalogeintrag, Besuchereinladungen, vorläufige Einkäufer-/Besucherliste (im Vorfeld der Messe), Öffentlichkeitsarbeit.

**Organisation:** Projektleitung sowie organisatorische und administrative Vorbereitung und Durchführung, Beratungsgespräche mit allen Projektpartnern, Namensschilder, Ausstellerbadges, Standreinigung, Abfallentsorgung, Standfotos.

**Hospitality Area:** Snacks, Kaffee, Tee und alkoholfreie Getränke.

## PLMA-Mitgliedergebühr

Die PLMA-Mitgliedergebühr beträgt pro ausstellende Firma ca. (wird direkt von der Messeleitung verrechnet)

CHF 1'300.–  
(EUR 1'000.–)

## Einschreibengebühr

Mitglieder Osec/fial/SKW CHF 650.–, Nichtmitglieder CHF 950.–

## Nicht inbegriffene Leistungen

Sonderleistungen wie u. a. individueller Internet-Anschluss auf Firmenstand, Transport und Versicherung der Exponate, individuelle Standgestaltung und Zusatzmobiliar, technische Anschlüsse und Betriebskosten sowie Reise und Unterkunft. Es besteht teilweise die Möglichkeit, Sonderleistungen über die Osec in Auftrag zu geben. Wir verweisen hierzu auf die Osec AGB (Ziffern 4.6 und 7.2), einsehbar unter [www.osec.ch/agb\\_2008\\_de](http://www.osec.ch/agb_2008_de).

## Organisation

**Osec**  
Stampfenbachstrasse 85  
CH-8006 Zürich  
Telefon +41 44 365 51 51  
Fax +41 44 365 52 21  
info@osec.ch  
www.osec.ch



## Projektmanagement

Carolin Stahl    Telefon +41 44 365 52 52    cstahl@osec.ch

## Kooperationspartner

Schweizerische Botschaft/Niederlande:



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**fial** Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien  
Fédération des Industries Alimentaires Suisses  
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere



www.osec.ch

- [www.osec.ch/flickr](http://www.osec.ch/flickr)
- [www.osec.ch/youtube](http://www.osec.ch/youtube)
- [www.osec.ch/slideshare](http://www.osec.ch/slideshare)
- [www.osec.ch/twitter](http://www.osec.ch/twitter)
- [www.osec.ch/facebook](http://www.osec.ch/facebook)
- [www.osec.ch/xing](http://www.osec.ch/xing)
- [www.osec.ch/linkedin](http://www.osec.ch/linkedin)

# Anmeldung.

Per Fax an **+41 44 364 19 57**

## PLMA 2012, Amsterdam, 22.-23. Mai 2012

Wir melden uns hiermit rechtsverbindlich zur Teilnahme im offiziellen **SWISS** Pavilion an der PLMA 2012 an und bestätigen, dass wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Osec, veröffentlicht und einsehbar unter [http://www.osec.ch/agb\\_2008\\_de](http://www.osec.ch/agb_2008_de), gelesen und akzeptiert haben. Wir nehmen Kenntnis davon, dass die Osec-AGB fester Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses sind. Ein Auszug aus den Osec-AGB, hinsichtlich der spezifischen Regelungen zur Messeteilnahme, findet sich auf der Rückseite dieser Anmeldung.

Firma:	Zuständig/Funktion:
Adresse:	PLZ/Ort:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Website:

### Mitgliedschaften

Osec:  Ja  Nein

fial:  Ja  Nein

SKW:  Ja  Nein

Wir möchten gerne Mitglied der Osec werden. Bitte senden Sie uns die Unterlagen.

**Einschreibgebühr:** Mitglieder Osec, fial, SKW CHF 650.-, Nichtmitglieder CHF 950.-

**PLMA-Mitgliedsgebühr:** EUR 1'000.- (wird direkt von der Messeleitung verrechnet)

### Gewünschte Beteiligung

Variante 1: 1 Standeinheit (9 m<sup>2</sup>) CHF 8'950.-

Variante 2: 1½ Standeinheiten (13,5 m<sup>2</sup>) CHF 13'230.-

Variante 3: 2 Standeinheiten (18 m<sup>2</sup>) CHF 17'300.-

Die Einschreibgebühr und 1/3 des Teilnahmepreises werden nach Eingang der Anmeldung jedem Teilnehmer in Rechnung gestellt. Die Rechnung gilt als Teilnahmebestätigung. Die restlichen 2/3 des Teilnahmepreises werden rund 90 Tage vor Messebeginn fakturiert. Im Übrigen gelten die in den Osec-AGB (Ziff. 4.4 ff.) definierten Zahlungsbedingungen, veröffentlicht und einsehbar unter [http://www.osec.ch/agb\\_2008\\_de](http://www.osec.ch/agb_2008_de). Ferner verweisen wir auf den auf der Rückseite abgedruckten «Auszug aus den Osec-AGB» und bitten um sorgfältige Kenntnisnahme.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bis spätestens **28. Oktober 2011** einsenden an:  
oder per Fax an: +41 44 364 19 57

Osec, Carolin Stahl  
Stampfenbachstrasse 85  
CH-8006 Zürich

# Auszug aus den Osec-AGB.

Für offizielle Schweizer Beteiligungen an internationalen Messen, weiteren offiziellen Gemeinschaftsveranstaltungen und Schweizer Ausstellungen im Ausland.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.2 Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung/Messe hat die Anmeldung innert dem in den Teilnahmeunterlagen angegebenen Anmeldetermin schriftlich bei Osec einzutreffen. Die rechtzeitig eingegangene Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme oder auf eine bestimmte Grösse oder Lage des zugewiesenen Standes. Verspätete Anmeldungen können lediglich nach Möglichkeit berücksichtigt werden (Ziffer 7.1). Der Vertrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch Osec als abgeschlossen.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.4 Der volle Teilnahmepreis muss bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung/Messe vollständig bezahlt sein, ansonsten erhält der Kunde keine Berechtigung zur Teilnahme.  
4.5 Kommt der Aussteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug und tritt Osec fristlos vom Vertrag zurück (Ziffer 4.3), sind in diesem Fall die Einschreibgebühren und der vereinbarte Teilnahmepreis als Konventionalstrafe zu bezahlen.  
4.6 Die Kosten für Sonderleistungen (Ziffer 7.2) werden von Osec nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ebenfalls innert 30 Tagen zahlbar.

## 6. Lieferung/Änderung/Verzug/Widerruf

6.5 Verzichtet ein Aussteller nach Vertragsschluss auf die Teilnahme oder wird die ursprünglich vereinbarte Beteiligung reduziert, bleiben die Einschreibgebühr und der volle Teilnahmepreis für die Grundleistungen – vorbehaltlich der Einschränkung in Ziffer 6.6 – sowie Ersatz bereits getätigter Auslagen von Osec für Sonderleistungen geschuldet (Ziffer 7.2).  
6.6 Ein Vertragswiderruf des Ausstellers ist nur schriftlich gültig (Schreiben, Telefax). Ein Widerruf mittels E-Mail ist unzureichend. Beim frühzeitigen schriftlichen Rückzug werden die folgenden Reduktionen vom Teilnahmepreis gewährt:  
– beim Erhalt bis sechs Monate vor der Ausstellung: 30% Reduktion;  
– beim Erhalt bis vier Monate vor der Ausstellung: 10% Reduktion.  
Zieht der Aussteller seine Anmeldung weniger als vier Monate vor der Ausstellung zurück, sind der volle Teilnahmepreis sowie die gesamte Einschreibgebühr geschuldet.  
Stellt der Aussteller einen zumutbaren Ersatzaussteller, der den geschlossenen Vertrag zu den gleichen Konditionen übernimmt, ist der ursprüngliche Aussteller im Umfang der Bezahlung des Teilnahmepreises durch den Ersatzaussteller befreit. Die Einschreibgebühr sowie zusätzliche Auslagen von Osec bleiben in jedem Fall geschuldet. Die Einschreibgebühr wird zusätzlich auch vom Ersatzaussteller erhoben.  
6.7 Osec kann jederzeit Reduktionen der angemeldeten Standfläche und einen Standortwechsel vornehmen (Ziffer 7.1). Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über eine derartige Änderung vom Vertragsverhältnis schriftlich zurückzutreten, wenn hierdurch seine Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung zumutbar, dann kann der Aussteller dennoch vom Vertragsverhältnis zurücktreten, wobei er hierfür kostenpflichtig ist. Die Kosten infolge solchen Widerrufs werden analog Ziffer 6.6 berechnet.  
6.8 Kann eine geplante Messebeteiligung nicht realisiert werden, besteht seitens der angemeldeten Messteilnehmer kein Anspruch auf Entschädigung bezüglich allfälliger erwarteter Geschäftsabschlüsse im Rahmen des Messeauftritts.

## 7. Spezielle Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen/Messen

### Leistungen von Osec

7.1 Grundleistungen: Mit der Übernahme der Organisation verpflichtet sich Osec, dem Kunden optimale Voraussetzungen für seine Messebeteiligung zu bieten und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine dem Ansehen der Schweiz entsprechend würdige und einheitliche Veranstaltung zu organisieren. Im Preis für die Grundleistungen (Teilnahmepreis) sind die Miete der Ausstellungsfläche sowie die in der Ausschreibung aufgeführten Leistungen inbegriffen. Osec ist alleiniger Auftraggeber für die Grundleistungen gegenüber Dritten. Osec nimmt im Zusammenhang mit der Messeleitung die Zuteilung des Standortes und der Standfläche vor. Osec ist bestrebt, Platzierungswünschen der Aussteller zu entsprechen. Allfällige Zusagen betreffend Standort und Grösse der Ausstellungsfläche begründen keinen Rechtsanspruch. Osec behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Grösse seiner Ausstellungsfläche zu ändern (zum Beispiel bei Überzeichnung), Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat.  
7.2 Sonderleistungen: Alle über die Grundleistungen hinausgehenden Dienstleistungen werden – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – als Sonderleistungen nach Aufwand, inklusive Bearbeitungsgebühr, separat verrechnet. Darunter fallen insbesondere zusätzliche Einrichtungen und Mobiliar, Anschlüsse, Installationen sowie Betriebskosten für Elektrizität und Telekommunikation, Wasser, Druckluft, Gas usw., ebenso Leistungen wie zusätzliche Ausstellerausweise, Parkkarten usw.

### Pflichten des Ausstellers

7.3 Die von der Messeleitung aufgestellten Richtlinien und Vorschriften sind für jeden Aussteller verbindlich. Das Hausrecht steht dem verantwortlichen Projektleiter der Osec bzw. dessen Stellvertreter zu. Osec oder von ihr beauftragte Dritte vertreten die Interessen der schweizerischen Aussteller gegenüber der Messeleitung.

7.4 Die Gestaltung und der Betrieb der angemieteten Fläche müssen sich dem Gesamtbild anpassen. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen von Osec oder der Messeleitung zu beachten. Für die Gestaltung und den Betrieb der Stände gelten subsidiär die Richtlinien und Weisungen von Osec.

7.5 Der Aussteller verpflichtet sich zur Fertigstellung des Messestandes bis zur Ausstellungseröffnung. Der Aussteller ist gehalten, seinen Messestand während den gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung durchgehend zu betreiben sowie mit Ausstellungsgut zu belegen und mit dem Standabbau erst nach Ausstellungsschluss zu beginnen.

7.6 Vorführungen jeglicher Art und Spezialaktionen (z.B. lärmige oder sonst wie störende Demonstrationen, Verkauf oder Gratisverteilung von Waren) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch Osec. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung ist Osec nach eigenem Ermessen berechtigt, belästigende oder behindernde Präsentationen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

7.7 Die Anstellung örtlicher Hilfskräfte, Dolmetscher usw. ist grundsätzlich Sache jedes Ausstellers, kann aber auf Wunsch und Kosten des Ausstellers über Osec erfolgen. Jeder Aussteller ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm im Rahmen der Veranstaltung Beschäftigten über die notwendigen Ausweise und Bewilligungen verfügen.

### Transport, Versicherung und Sicherheitsmassnahmen

7.8 Verpackung, Hin- und Rücktransport, Zollabfertigungen, Lagerung und Versicherung des Ausstellungsgutes sowie des Leergutes obliegen, sofern nicht anders vereinbart, jedem einzelnen Aussteller.

7.9 Die Beteiligung umfasst keinen Versicherungsschutz. Der Abschluss von Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Sachschaden-, Heimschaffungsversicherungen usw. ist Sache jedes Ausstellers.

Auch wenn Osec in einzelnen Fällen einen alleinzuständigen Spediteur, Versicherer oder ein Verbindungsglied für irgendwelche Tätigkeiten verbindlich vorschreibt, richten sich die Rechtsverhältnisse allein nach den zwischen den Ausstellern und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen. Osec ist in diesem Fall nur Vermittlerin.

Gibt Osec zugunsten von Ausstellern gegenüber Behörden Garantien für die temporäre Einfuhr von Gütern ab, verpflichtet sich der Aussteller, die damit verbundenen Auflagen zu beachten und Osec schadlos zu halten.

## 12. Übertragbarkeit/Beteiligung Dritter

12.2 Bei der Teilnahme an Veranstaltungen/Messen bedarf die Beteiligung von Mitausstellern an der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche der schriftlichen Zustimmung von Osec sowie einer zusätzlichen Anmeldung. Als Mitaussteller gelten Teilnehmer, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, namentlich durch Beschriftungen, Exponate oder durch Eintrag in den Messekatalog. Für jeden Mitaussteller wird eine separate Einschreibgebühr verrechnet. Bei der Aufnahme von Mitausstellern haftet der Aussteller gegenüber Osec für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, allfälliger Einzelabreden sowie für jeglichen durch den Mitaussteller verursachten Schaden. Die Präsentation von ausländischen Exponaten oder Lizenznehmern schweizerischer Firmen bedarf der Bewilligung durch Osec.

## 13. Gewährleistung und Haftung

13.4 Osec haftet nicht für verspätetes Eintreffen von Ausstellungsgütern, mangelnde Unterstützung durch die Vertretungen schweizerischer Firmen auf dem Platz, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgütern und Effekten, Ereignisse höherer Gewalt, Beschlagnahmung durch Behörden usw.

13.5 Osec schliesst die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch dessen vertragswidriges Verhalten entstehen. Für einen nachgewiesenermassen vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Osec bzw. deren Vertragspartner (Standbauer, Messeleitung, Grafiker usw.) verursachten unmittelbaren Schaden haftet Osec gegenüber dem Aussteller. Jede darüber hinausgehende Haftung von Osec ist ausgeschlossen.

13.6 Falls die Durchführung einer Veranstaltung oder die geplante Beteiligung aus unvorhergesehenen zwingenden Gründen nicht zustande kommt, trifft Osec keine Verantwortung. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten für Grundleistungen werden den angemeldeten Ausstellern anteilmässig verrechnet. Auslagen für Sonderleistungen werden den Ausstellern individuell in Rechnung gestellt.

13.7 Osec haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung des Standes ergeben.

## 14. Anwendbares Recht

14. Soweit diese AGB keine oder keine anders lautenden Bestimmungen enthalten, ist für die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

## 15. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis ist Zürich.